

Richtlinie Tauchen

DLRG Landesverband Baden e.V.
(V7.1 – 08.04.2026)



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Verbindlichkeit.....	4
1.2	Geltungszeitraum	4
1.3	Zuständigkeit und Verantwortlichkeit	4
1.4	Gendergerechtigkeit	5
1.5	Abkürzungen	5
1.6	PO Tauchen im Überblick.....	6
2	Tauchpraxis	7
2.1	Einsatztauchen nach DGUV-R 105-002.....	7
2.1.1	Voraussetzungen	7
2.1.2	Signalmann	7
2.1.3	Taucher nach DGUV-R 105-002	8
2.1.4	Erfahrener Taucher nach DGUV-R 105-002	8
2.1.5	Einsatzfreigabe 30m	8
2.1.6	Taucheinsatzführer DGUV (TaEF DGUV).....	9
2.1.7	TaEF / Signalmann	9
2.1.8	Wer taucht mit wem im ET-Bereich?	10
2.1.9	Zulässige Tauchtiefen	10
2.1.10	Bereitstellung von Sicherheitseinrichtungen	10
2.1.11	Taucheinsatzprotokoll und Logbuch/ Dienstbuch	11
2.1.12	Verantwortlichkeit	11
2.1.13	Anerkennung der Tauchgänge.....	11
2.1.14	Verlängerung der Einsatzberechtigung für ET.....	11
2.1.15	Verlängerung der Einsatzberechtigung für Signalmänner	13
2.1.16	Tauchausbilder im Bereich der DGUV-R 105-002	13
2.2	Gerätetauchen in der DLRG	14
2.2.1	Wer taucht mit wem im GT-Bereich?.....	14
2.2.2	Erläuterungen zu den Tauchtiefen	14
2.2.3	Tauchausbilder im Gerätetauchbereich	15
2.3	Logbuchführung.....	17
2.3.1	Was muss im Logbuch eingetragen werden und wie?	17
2.3.2	Was soll im Logbuch einzutragen werden?	17
2.3.3	Jahresabschluss	17
3	Tauchausbildung	18
3.1	Ausbildungsvoraussetzungen.....	19
3.2	Freiwasser-Tauchgänge	19
3.3	Versicherungen	20
3.4	GT/CMAS-Prüfungen, Sonderbrevets	21
3.4.1	Voraussetzungen und Inhalte.....	21

3.4.2	GT/CMAS */**/** und Sonderbrevets - Übersicht	21
3.4.3	Registrierung im GT/CMAS-Bereich	22
3.4.3.1	Brevetierung im CMAS-Bereich.....	22
3.5	Einsatztaucher-Ausbildung und Fortbildung	23
3.5.1	Modulausbildung	23
3.5.1.1	Nachteinsätze	23
3.5.1.2	Strömungseinsätze	23
3.5.1.3	Grundlagen Arbeiten unter Wasser	23
3.5.1.4	Grundlagen Eistauchen	24
3.5.1.5	Tauchausrüstung	24
3.5.2	Einsatztaucherprüfung	24
3.5.2.1	Voraussetzungen	25
3.5.2.2	Umfang (laut PO „Tauchen“).....	25
3.5.2.3	Durchführung auf Bezirksebene	25
3.5.2.4	Zentrale ET-Prüfung (auf LV-Ebene).....	25
3.5.2.5	Registrierung	26
3.5.3	Einsatztaucher Fortbildungen.....	26
3.5.3.1	Arbeiten unter Wasser (Schlüsselnummer 621)	26
3.5.3.2	Deichsicherung (Schlüsselnummer 622)	27
3.5.3.3	Eistauchen (Schlüsselnummer 623)	27
3.5.3.4	Nitrox für ET und Signalmänner (Schlüsselnummer 624)	27
3.5.4	Signalmann (Schlüsselnummer 641).....	27
3.5.4.1	Voraussetzungen	27
3.5.4.2	Prüfung	28
3.5.4.3	Ausbilder/ Prüfer	28
3.5.4.4	Verlängerung.....	28
3.5.4.5	Registrierung.....	28
3.5.5	Taucheinsatzführer (Schlüsselnummer 631).....	28
3.5.5.1	Voraussetzungen	28
3.5.5.2	Prüfung	28
3.5.5.3	Ausbilder/ Prüfer	28
3.5.5.4	Verlängerung.....	29
3.5.5.5	Registrierung	29
3.5.6	Registriernummernerstellung	29
4	Tauchausbilderausbildung	30
4.1	Ausbildungsweg	30
4.2	Anforderungen/Voraussetzungen.....	30
4.2.1	Voraussetzungen und Ablauf im Einsatztauchbereich (Lehrtaucher)	31
4.2.2	Voraussetzungen und Ablauf im Freizeitgerätetauchbereich	31
4.3	Ausbildungsplan - wer macht was?	32
4.3.1	Bezirk	32
4.3.2	Landesverband	32
4.4	Lehrtaucher mit Zusatzberechtigung „Nitrox“	32
4.5	Multiplikatoren – Ausbildung	32
4.6	Wiedereinstieg nach Auslaufen der Lehrberechtigung	33
5	Organigramm Referat Tauchen im LV Baden.....	34

1 Allgemeines

Mit dieser Richtlinie wird für eine einheitliche Durchführung des Tauchens im Geltungsbereich des DLRG-Landesverbandes Baden gesorgt.

Die Taucherei in der DLRG wird generell durch die folgenden, für alle Taucher in der DLRG (auch im LV Baden) verbindlich geltenden Richtlinien und Anweisungen geregelt:

- ✓ „DGUV-R 105-002“, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV);
- ✓ „Prüfungsordnung Tauchen“ der DLRG, vom Bundesverband,
- ✓ „Anweisung Tauchen“ in der DLRG, vom Bundesverband
- ✓ „Handreichung für die Ausbildung und Prüfung zum Lehrtaucher und Multiplikator Einsatztauchen“, vom Bundesverband;
- ✓ „Anweisung DLRG – Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich“, vom Bundesverband;
- ✓ „Anweisung DLRG – Gerätetauchausbildung und –prüfung“, vom Bundesverband,
- ✓ Ausbildungsrahmenpläne und Ausbildungsvorschriften, vom Bundesverband

Die hier vorliegende Richtlinie ist eine einheitliche Interpretation und Zusammenfassung der oben genannten Regeln, Richtlinien und Anweisungen, angepasst an die Erfordernisse des LV Baden. Die Richtlinie wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen der Bezirke im Landesverband Baden zusammen mit dem Fachbereichsleiter/ Referatsleiter des LV erarbeitet.

Der Hauptgrund für die Erstellung ist die Schaffung von Rechtssicherheit für unser Taucheinsatzpersonal, die Tauchausbilder und die Tauchreferenten. Daneben dient sie der Vereinfachung der Arbeit für die Tauchreferenten durch Vereinheitlichung. Diskussionspunkte, die hier nicht erfasst sind, werden im Zweifelsfall vom Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV in enger Abstimmung mit den Fachbereichsleiter/ Referatsleitern Tauchen der Bezirke entschieden.

1.1 Verbindlichkeit

Durch Umlaufbeschluss des Vorstands des Landesverbandes Baden e.V. vom 10.12.2025 ist diese Richtlinie für alle Tauchauszubildenden, Taucher und Tauchausbilder im Geltungsbereich des Landesverbandes Baden bei sämtlichen Tätigkeiten im Bereich Tauchen (sowohl im Freizeitgerätetauchbereich als auch beim Einsatztauchen) verbindlich.

1.2 Geltungszeitraum

Diese Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt des Erscheinens bis auf Widerruf. Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien und Erläuterungen zum Tauchen im LV Baden, die mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit verlieren.

1.3 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Die generelle (auch haftungsrechtliche) Verantwortung für Tätigkeiten in der DLRG, hier das Tauchen, trägt der jeweilige Unternehmer, das ist für den Landesverband der LV-Vorstand und für den Bezirk der Bezirksvorstand. Die Vorstände setzen den jeweiligen Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen als fachverantwortlich für die Umsetzung der Richtlinie ein, ohne die haftungsrechtliche

Verantwortung abzugeben. Der Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen hat damit die Ermächtigung, die durch die Richtlinie vorgegebenen Punkte durchzusetzen.

1.4 Genderngerechtigkeit

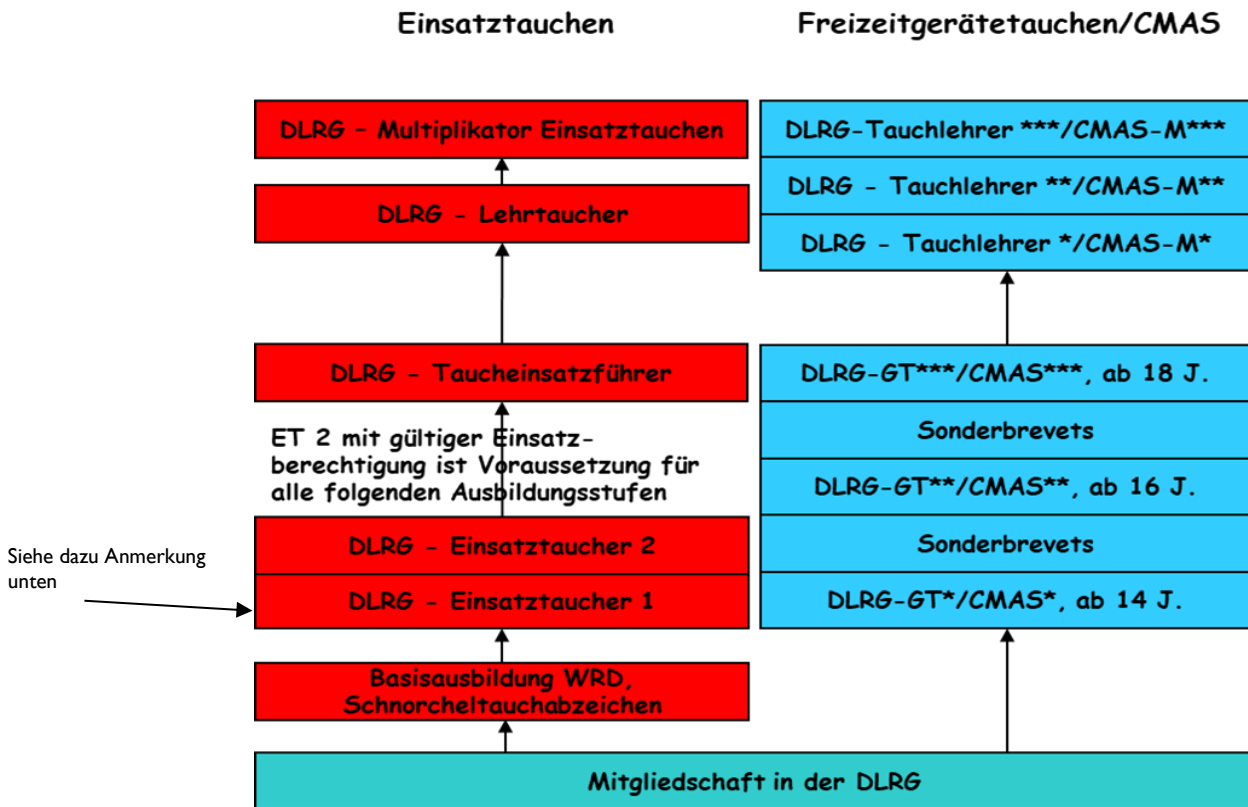
Wenn in dieser Richtlinie nur die männliche oder weibliche Form Verwendung findet, so dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und Einfachheit.

Es sind stets Personen aller Geschlechter mit einbezogen, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

1.5 Abkürzungen

TG =	Tauchgang
TTU =	TauchTauglichkeitsUntersuchung
PO =	Prüfungsordnung
ATN =	Ausbildungs- und Tätigkeits-Nachweis
DTSA =	Deutsches Schnorcheltauchabzeichen
FZG =	Freizeitgerätetauchen
PIC =	Abnahmekarte für die Ausstellung von Scheckkarten für CMAS-Prüfungen
GT =	Gerätetauchschein der DLRG */**/* (=CMAS*/**/*)
TaL =	DLRG-Tauchlehrer */**/* (=CMAS-Moniteur */**/*)
SM =	Signalmann
ET =	Einsatztaucher
ST =	Sicherheitsstaucher
TaEF =	Taucheinsatzführer
LT =	DLRG-Lehrtaucher
Multiplikator	
Einsatztauchen =	Ausbilder für Lehrtaucher
Multiplikator	
Gerätetauchen =	M3, Ausbilder für M1 und M2
Tauchausbilder =	TaL, Lehrtaucher und Multi
BG =	Berufsgenossenschaft
DGUV =	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
CMAS =	Confédération Mondiale des Activités Subaquatique

1.6 PO Tauchen im Überblick



Im Landesverband Baden erfolgt die gesamte Taucherausbildung durch die Bezirke oder/und den Landesverband - nicht durch die Ortsgruppen.

Damit wird zum einen der Aufwand für die einzelnen Tauchausbilder in Grenzen gehalten und zum anderen für eine einheitlich hohe Qualität der Ausbildung gesorgt. Die Tauchlehrerausbildung erfolgt ausschließlich durch den Landesverband. Einzelne Ausbildungsabschnitte können an untergeordnete Gliederungen delegiert werden.

Bemerkung zum Einsatztaucher 1

Der Einsatztaucher 1 darf nur bis 10 m Wassertiefe, ohne Strömung, ohne jede Erschwernis, nicht nachts und nicht für Arbeiten unter Wasser eingesetzt werden. Im LV Baden finden praktisch keine Einsätze statt, bei denen nicht mindestens eine dieser Bedingungen eintritt. Dies würde für den verantwortlichen Taucheinsatzführer zu viel zusätzliche Verantwortung bedeuten, da er jeweils nur einen Teil seines Einsatzpersonals einsetzen darf und somit ständig überprüfen muss, wen er wie lange und wann einsetzen darf.

Aus diesen Gründen wird im Landesverband Baden der Einsatztaucher 1 nicht als separater Ausbildungs- und Prüfungslehrgang angeboten.

Erläuterung zur Voraussetzung „Basisausbildung“:

Laut Prüfungsordnung ist für den Einsatztaucher nur die Basisausbildung Einsatzdienste (401) und das Aufbaumodul 403 „Schwimmen in fließenden Gewässern“.

Für den Einsatz im Rettungsdienst im LV Baden ist laut Konzeption für die Wasserrettung in Baden-Württemberg zusätzlich die abgeschlossene Fachausbildung WRD oder die neu geschaffene Ausbildung „Fachhelfer im Wasser-Rettungsdienst und in der öffentlichen Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg (812)“ erforderlich.

2 Tauchpraxis

Tauchgänge in der DLRG – egal ob nach DGUV-R 105-002 (Einsatztauchen) oder als Geräte-TG (Freizeitgerätetauchen) – sind immer gemäß der Anweisung Tauchen in der DLRG zu absolvieren. Das heißt insbesondere, dass bei sämtlichen Tauchgängen mit Führungsleine und Buddyleine (DGUV) oder nur mit Buddyleine (Freizeitgerätetauchbereich – Ausnahmen regelt die Anweisung Tauchen des Präsidiums) getaucht werden muss. Dies gilt für Ausbildung, Einsätze, Übungen oder sonstige TG im Rahmen der DLRG.

Die Buddyleine muss allen Forderungen einer Sicherungsleine nach DGUV-R 105-002 in Bezug auf Beschaffenheit und Zugfestigkeit entsprechen, da sie als Verlängerung dieser verwendet werden kann. Sie muss sicher mit dem Taucher verbunden sein, d.h. eine Befestigung am Jacket ist nicht zulässig (die Forderungen der DGUV-R 105-002, Punkt 5.10.6 gelten auch für den FGT-Bereich).

Für sämtliche Tätigkeiten im Bereich der Taucherei ist die Mitgliedschaft in der DLRG zwingende Voraussetzung. Der Hintergrund aller Vorgaben und Forderungen (egal ob von einer PO, der Anweisung GTG oder der DGUV) ist immer der Versicherungsschutz. Dieser gilt nur für DLRG-Mitglieder. Ausnahmen hiervon sind Mitglieder anderer Organisationen, die über ihre jeweilige Organisation versichert sind und im Einsatz, bei gemeinsamen Seminaren oder Lehrgängen gemeinsam mit DLRG-Tauchern arbeiten. Für diese gelten die anwendbaren Regelungen dieser Richtlinie entsprechend.

2.1 Einsatztauchen nach DGUV-R 105-002

2.1.1 Voraussetzungen

Gemäß 5.3.1 der DGUV-R 105-002 dürfen Taucheinsätze nur von Tauchtrupps ausgeführt werden. Ein Tauchtrupp ist laut den Begriffsbestimmungen der DGUV-R 105-002 eine Gruppe von Versicherten, die aus mindestens zwei Tauchern (Einsatztaucher und Sicherheitstaucher) und einem Signalmann besteht. Nach 5.2 der DGUV-R 105-002 ist jeder Taucheinsatz (auch Übungs-TG) unter der Aufsicht und Leitung eines Taucheinsatzführers nach DGUV durchzuführen. Das bedeutet, dass zusätzlich zu den Tauchtrupps ein Taucheinsatzführer vor Ort sein muss (→ siehe hierzu auch 2.1.7).

Nach 5.1 der DGUV-R 105-002 kann im Einzelfall bei Einsätzen zur unmittelbaren Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen dieser Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz abgewichen werden. Der dienstälteste Einsatztaucher übernimmt in diesem Fall die Funktion des Taucheinsatzführers so lange, bis ein ausgebildeter Taucheinsatzführer am Einsatzort eingetroffen ist.

Grundsätzlich sind einige Rahmenbedingungen immer einzuhalten:

- ✓ Es darf keine Einsatzperson ins Wasser gehen, ohne mit einer Leine nach außen gesichert zu sein.
- ✓ Leinen müssen an Land (Boot) gesichert sein
- ✓ Signalmann muss bei entsprechenden Ufern (steilere Ufer und strömende Gewässer, sowie auf Eis) ebenfalls gesichert sein und eine Rettungsweste tragen.

2.1.2 Signalmann

Der Signalmann hat den Taucher während des ganzen Tauchganges zu überwachen. Er hat insbesondere das Abtauchen zu beobachten, während des Unterwassereinsatzes ständig Verbindung mit dem Taucher zu halten und das Austauchen zu kontrollieren. Während des Tauchganges darf er nichts tun, was ihn von seiner Überwachungsaufgabe ablenkt.

Der Signalmann muss die Tauchzeit überwachen (er muss eine Uhr dabei haben) und aufgrund der geplanten Tauchtiefe spätestens zum Erreichen der Nullzeitgrenze (er muss eine Tauchtafel mitführen) den Einsatztaucher zum AUSTAUCHEN anhalten. Die Verantwortung für die Einhaltung liegt beim Signalmann.

Der Signalmann muss vor Ausbildungsbeginn eine Tauglichkeitsuntersuchung gemäß den Vorgaben der DLRG vorweisen.

→ Sonderregelung für die Einsatzsituation „Nur ein Tauchtrupp vor Ort“ siehe 2.1.7.

2.1.3 Taucher nach DGUV-R 105-002

- ✓ Alle Taucher müssen eine jährliche bzw. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr eine maximal dreijährliche Eignungsuntersuchung einschließlich einer individuellen Beratung im Sinne der ArbMedVV oder vergleichbaren Untersuchungen zur Tauchtauglichkeit nach den Empfehlungen der GTÜM nachweisen. Diese kann durch Arbeitsmediziner, Betriebsmediziner oder GTÜM-Ärzte bzw. durch Behörde ermächtigte Ärzte durchgeführt werden. Es ist die Vorlage für die Untersuchungsergebnisse des Bundesverbandes zu nutzen.
- ✓ Als Mindestalter für den Einsatz von Tauchern in Hilfeleistungsunternehmen gilt die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- ✓ Taucher müssen eine Ausbildung als Rettungsschwimmer haben (Deutsches Rettungsschwimmer-Abzeichen – Silber).
- ✓ Die Gesamtausbildungszeit beträgt insgesamt 105 Ausbildungseinheiten (AE à 45 Minuten). Sie unterteilt sich in:
 - ✓ 35 Ausbildungseinheiten theoretische Ausbildung,
 - ✓ 20 Ausbildungseinheiten praktische Ausbildung an Land und
 - ✓ 50 Ausbildungseinheiten (Tauchzeit!) praktische Ausbildung im Wasser.Die genauen Inhalte sind dem Anhang 3 der DGUV-R 105-002 zu entnehmen.
- ✓ Die hierbei erworbenen praktischen Fähigkeiten und theoretische Kenntnisse sind durch eine Prüfung nachzuweisen.

2.1.4 Erfahrener Taucher nach DGUV-R 105-002

In der DGUV-R 105-002 ist der „erfahrene Taucher“ eingeführt worden. Darunter ist folgende Qualifikation zu verstehen:

Als erfahren kann ein Taucher gewertet werden, wenn er mindestens 100 Tauchgänge mit einer Mindesttauchzeit von 60 Stunden unter Einsatzbedingungen im Freigewässer nachweisen kann.

Das bedeutet, alle Tauchgänge des Taucherlebens, die nach DGUV-R 105-002 durchgeführt wurden (auch während der Ausbildung), zählen für diese Qualifikation.

2.1.5 Einsatzfreigabe 30m

Geeignete Taucher können in mindestens zwei qualifizierenden TG an eine Einsatztiefe von maximal 30 m herangeführt werden und für Einsätze bis zu dieser Tiefe freigegeben werden.

Die Freigabe für TG bis 30 m durch den örtlich zuständigen Tauchausbilder beinhaltet eine schrittweise Heranführung an diese Tauchtiefe. Die Freigabe ist im Taucher-Dienstbuch/-Logbuch zu bestätigen.

Die Freigabe wird jährlich mit der allgemeinen Einsatztauchfreigabe durch den Fachbereichsleiter/Referatsleiter Tauchen des Bezirkes erneuert. Bei Wegfall der Qualifikation (zum Beispiel jahrelang nicht mehr in diesem Tiefenbereich getaucht, gesundheitliche Probleme) kann die Freigabe durch den zuständigen Fachbereichsleiter/Referatsleiter Tauchen des Bezirkes durch schriftliche Information

an den Betroffenen (per Brief, Mail, Fax) widerrufen werden beziehungsweise nicht mehr erteilt werden. Bei Wiedervorliegen der Voraussetzungen kann auch die Einsatzfreigabe wieder erteilt werden.

2.1.6 Taucheinsatzführer DGUV (TaEF DGUV)

Der TaEF (DGUV) muss die Einsatzbedingungen beurteilen, den sicheren Ablauf des Taucheinsatzes überwachen und bei Unfällen und Störungen die erforderlichen Maßnahmen treffen können. Ist der TaEF (DGUV) Mitglied eines Tauchtrupps, so darf er selbst nur tauchen, wenn ein geeigneter Vertreter zuvor bestimmt und unterwiesen wurde. Dieser Vertreter muss dieselbe Qualifikation wie der eigentliche TaEF haben.

Dem TaEF obliegt die Verantwortung für die **Gefährdungsbeurteilung** des Taucheinsatzes, die nach DGUV-R 105-002 vorgeschrieben ist. Er kann nach Abschluss der Gefährdungsbeurteilung entscheiden, dass in gewissen Bereichen von den Regelungen der DGUV-R 105-002 abgewichen werden darf. Dieses Abweichen darf nicht zu einer geringeren Sicherheit der Einsatzkräfte und des Einsatzes führen. Den Nachweis, dass die gleiche Sicherheit gewährleistet ist/war, muss im Falle eines Unfalls der TaEF führen. Da dies in der Regel im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erfolgt, sei ganz klar gewarnt, diesen Passus als Freibrief zu sehen. Er ist eher dazu geeignet, zusätzliche Maßnahmen (das heißt über die in der DGUV genannten hinaus) zu ergreifen und dazu legitimiert zu sein.

Zur Dokumentation dieser Entscheidung muss ein entsprechender Vermerk auf dem Taucheinsatzprotokoll eingetragen sein oder das Formblatt „Gefährdungsbeurteilung“ des Präsidiums (siehe Downloadbereich des Präsidiums im Internet) verwendet werden.

Der Verantwortungsbereich des TaEF umfasst nach 5.7.1 der DGUV-R 105-002 einen weiten Bereich: *Der Taucheinsatzführer hat die Leitung und Verantwortung für den Einsatz des Tauchtrupps beziehungsweise der gesamten Tauchgruppe, der Bootsbesatzung und weiterer, unmittelbar im Zusammenhang mit dem Taucheinsatz tätig werdender Einsatzkräfte.*

Die Ernennung zum Taucheinsatzführer nach DGUV (TaEF DGUV) erfolgt durch den zuständigen Bezirksvorstand auf Vorschlag des Fachbereichsleiter/ Referatsleiters Tauchen. Dabei sind die Vorgaben zur Person durch die DGUV-R 105-002 zu beachten. Die Ernennung ist in einem Protokoll oder einer Liste festzuhalten. Ein Entzug der Taucheinsatzführerberechtigung muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden (per Brief, Mail, Fax).

Der TaEF muss mindestens ein Einsatztaucher mit langjähriger Erfahrung sein. Es ist nicht notwendig, dass er (noch) über ein gültiges Taucherdienstbuch verfügt. Sein Gesundheitszustand ist durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen analog der des Signalmanns nachzuweisen. Er muss, wie die Einsatztaucher, jährlich an einer DGUV-Belehrung teilnehmen.

Zum Zeitpunkt des Erlangens und der erstmaligen Benennung als Taucheinsatzführer, muss der Betreffende über den Status „aktiver Einsatztaucher nach DGUV-R 105-002“ verfügen und erfolgreich am Lehrgang „Taucheinsatzführer“ nach der PO Tauchen der DLRG teilgenommen haben.

2.1.7 TaEF / Signalmann

Gemäß DGUV-R 105-002, Punkt 5.2 ist folgende Konstellation geregelt:

Der Taucheinsatzführer bzw. die Taucheinsatzführerin darf zugleich die Funktion des Signalmanns bzw. der Signalfrau übernehmen, wenn nur ein Taucher bzw. eine Taucherin im Wasser eingesetzt wird.

Man benötigt also keine 4, sondern nur 3 Personen zur Durchführung eines Einsatzes. Bedingung dafür ist, dass die Person, die die Funktion TaEF und SM wahrnimmt, die Ausbildungen für den Signalmann und den Taucheinsatzführer erfolgreich absolviert haben muss.

Bei Einsätzen mit mehr als einem Tauchtrupp müssen die Funktionen TaEF und Signalmann personell getrennt sein.

→ Siehe auch 2.1.1. und 2.1.2

2.1.8 Wer taucht mit wem im ET-Bereich?

	ET-Auszubildender	ET 2	Ausbildungshelfer ET*	Lehrtaucher / Multi
ET-Auszubildender	Nein	Nein	Ja, nach mind. 3 Freiwasser-TG	Ja
ET 2	Nein	Ja	Ja	Ja
Ausbildungshelfer ET*	Ja, nach mind. 3 Freiwasser-TG	Ja	Ja	Ja
Lehrtaucher / Multi	Ja	Ja	Ja	Ja

*: Ausbildungshelfer ET = Geeigneter ET, der für die Ausbildung vom Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen benannt ist.

2.1.9 Zulässige Tauchtiefen

- ✓ In der Ausbildung werden die Auszubildenden behutsam an die maximale Tauchtiefe von 20 m herangeführt. Das bedeutet, dass innerhalb der ersten 5 Freiwasser-TG eine Tauchtiefe von 10-15 m das Maximum sein sollte. Für die ersten 2 Freiwasser-TG darf die Tiefe nicht über 10 m liegen.
- ✓ Für einen ausgebildeten Einsatztaucher 2 sind 20 m Tauchtiefe die maximal zulässige Tiefe.
- ✓ Ein ausgebildeter Einsatztaucher 2 kann in mindestens 2 qualifizierenden TG die Freigabe erhalten bis 30 m tief zu tauchen. Diese TG zur Freigabe sind zwingend mit einem Lehrtaucher unter Wasser durchzuführen.

2.1.10 Bereitstellung von Sicherheitseinrichtungen

Es sei besonders auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen hingewiesen, aus denen übersichtlich und eindeutig

- ✓ die nächstgelegene Alarmierungsmöglichkeit,
- ✓ der nächste Arzt,
- ✓ die nächstgelegene, einsatzbereite Druckkammer,

hervorgehen. Die Forderung ist auch erfüllt, wenn von der Tauchstelle aus über Funk oder Mobiltelefon eine Verbindung zur nächstgelegenen Rettungsleitstelle hergestellt werden kann. Dies ist nur dann gegeben, wenn das Mobiltelefon freigeschaltet ist, man somit von diesem Mobiltelefon aus die jeweilige Rettungsleitstelle gezielt ansprechen kann.

Nach 7.1 DGUV-R 105-002 muss bei jedem Taucheinsatz folgende Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen:

- ✓ Ein manuelles Beatmungsgerät mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe. Die Sauerstoffmenge ist so zu bemessen, dass bis zur Übergabe der verunglückten Person an eine Therapieeinrichtung, wie z.B. Krankenhaus oder Taucher-Druckkammer, 100 % Sauerstoffatmung gewährleistet ist.

Die Vorräte des Rettungsdienstes können hierbei mit berücksichtigt werden, ansonsten ist eine Sauerstoffmenge von bis zu 3 Stunden vorzuhalten.

- ✓ Notfallausrüstung nach DIN 13155 „Erste-Hilfe-Material – Sanitätskoffer“

Die Formulierung „Möglichkeit zur Sauerstoffgabe“ ist so zu verstehen, dass Sauerstoff in einer Konzentration nahe 100% gegeben werden kann. Es muss demnach zumindest ein Beatmungsbeutel mit zugehörigem Reservoir und einsatzbereiter Sauerstoffflasche vorhanden sein. Zur Erfüllung dieser Forderungen bieten sich Demand-Ventil-Sauerstoffgeräte (z.B. DAN, Dräger oder Wenoll) oder Kreislaufsysteme (z.B. Wenoll) an.

2.1.11 Taucheinsatzprotokoll und Logbuch/ Dienstbuch

Für jeden Tauchereinsatz (auch Übungen und Ausbildungs-TG) sind eine Gefährdungsbeurteilung und ein Taucheinsatzprotokoll zu erstellen (Vorlagen hierzu sind im Internet im Downloadbereich des Bereiches Tauchen des LV zu finden).

Die Unterlagen sind nach Möglichkeit kurzfristig an den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks weiterzuleiten (Papierform oder in elektronischer Form). Dadurch wird gewährleistet, dass dieser über alle TG in seinem Tätigkeitsbereich informiert ist. Ein Sammeln über einen längeren Zeitraum (Wochen oder Monate) vor der Weitergabe sollte vermieden werden. Der vor Ort anwesende TaEF (DGUV) zeichnet durch Unterschrift auf dem Protokoll für die ordnungsgemäße Durchführung der Tauchgänge verantwortlich.

Grundlage für die Dokumentationspflicht ist die DGUV-R 105-002, Punkt 5.8.

2.1.12 Verantwortlichkeit

Die in dieser Richtlinie auszugsweise aufgeführten Maßnahmen bei der Durchführung von Tauchgängen nach DGUV-R 105-002 entbinden die an dem Tauchgang Beteiligten nicht von der Einhaltung aller weiteren in der DGUV-R 105-002 genannter Verfahrensweisen oder Maßnahmen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Tauchgänge nach DGUV-R 105-002 ist der TaEF (DGUV) verantwortlich. Er bestätigt die korrekte Durchführung durch Unterschrift im Taucherdienstbuch/-logbuch und auf dem Taucheinsatzprotokoll.

2.1.13 Anerkennung der Tauchgänge

Tauchgänge können als Tauchgänge nach DGUV-R 105-002 nur nach Vorlage des zugehörigen, vollständig ausgefüllten und vom TaEF (DGUV) unterschriebenen Taucheinsatzprotokolls sowie des ordnungsgemäß ausgefüllten Taucherdienstbuches anerkannt werden.

Weiterhin wies der Vertreter der DGUV auf der TeFa 2000 in Bad Nenndorf darauf hin, dass es sich bei anererkennungswürdigen TG nach DGUV um TG unter Einsatzbedingungen handeln muss.

Das heißt, TG in Hallen- oder Freibädern sind für eine Anerkennung zur Verlängerung der Einsatzberechtigung nicht zulässig.

Wenn Tauchgänge in einem Gewässer außerhalb von Baden-Württemberg (auch im Ausland) durchgeführt werden, in dem ähnliche Bedingungen wie in unseren Einsatzgebieten herrschen, dann sind diese Tauchgänge gültig. Ebenso gültig sind TG weltweit im Rahmen von DLRG-Prüfungen.

2.1.14 Verlängerung der Einsatzberechtigung für ET

Die Verlängerung der Einsatzberechtigung ist jährlich durchzuführen. Bedingungen dafür sind die jeweils gültige Fassung der DGUV-R 105-002, die PO der DLRG sowie diese Richtlinie. Die Verlängerung kann erfolgen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- ✓ 10 TG nach DGUV-R 105-002 mit insgesamt 300 Minuten Tauchzeit innerhalb von 12 Monaten (Kalenderjahr) sind nachzuweisen. Die Aufteilung der 300 Minuten auf die 10 TG ist unerheblich, d. h. die Tauchgänge können auch länger oder kürzer als 30 Minuten sein, in Summe müssen es 300 Minuten sein. Für diese TG zählen Übungen, Einsätze, Prüfungen und Ausbildungs-TG nach DGUV-R 105-002.
- ✓ Es wird keine Mindesttauchtiefe für den einzelnen Übungs-TG vorgegeben. Über das Jahr verteilt müssen aber alle zulässigen Tiefenbereiche geübt werden.
- ✓ Pro Tag werden für die Verlängerung der Einsatztauchberechtigung maximal 2 DGUV-TG anerkannt. Einsätze sowie Ausbildung und Fortbildung von Einsatztauchern, Lehrtauchern und Prüfungen (Einsatztaucherprüfung, Lehrtaucher- und Multiprüfung) sind hiervon ausgenommen.
- ✓ Die TG sollen über das ganze Jahr verteilt sein. Wenn alle 10 TG während der Sommerzeit stattfinden, ist Zweifel an einer ganzjährigen Einsatzbereitschaft des betreffenden Tauchers angebracht.
- ✓ Es wird empfohlen, im Rahmen der vorgeschriebenen 10 Tauchgänge folgende Themen zu üben: Rettungsübung, Arbeiten unter Wasser (z.B. Umgang mit dem Hebesack), Vollmaskentraining (wenn vorhanden)
- ✓ Es muss eine jährliche Unterweisung nach DGUV-R 105-002 durchgeführt werden. Die Unterweisung für den DGUV-Teil (dieser muss verbindlich auf jeder DGUV-Belehrung ein Teil der Fortbildung sein – analog der Sicherheitsbelehrung in Elektroberufen, die auch jährlich durchgeführt werden muss) darf nur von Lehrtauchern und Multiplikatoren Einsatztauchen mit gültiger Ausbildungsberechtigung für den LV Baden durchgeführt werden. Zusätzlich dürfen externe Referenten für weitere Themen (Medizin, Technik) hinzu gezogen werden. Aufgrund der Tatsache, dass ab 01.07.2017 nur noch ein Sanitätstraining existiert und dieses vier Jahre gültig ist, muss im Rahmen dieser Fortbildung dafür Sorge getragen werden, dass die Einsatztaucher regelmäßig in der Handhabung der für das Tauchen relevanten Einsatzmittel trainiert werden. Dies sind die Sauerstoffbeatmungssysteme, der Larynxtubus und das AED.
- ✓ Es muss eine gültige und positive ärztliche Tauchtauglichkeitsuntersuchung gemäß Vorgabe DLRG vorliegen.
- ✓ Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung wird gemäß Prüfungsordnung der DLRG eine Wiederholungsprüfung notwendig. Deren Inhalte sind:
 - ✓ Lehrgespräch zur Wiederholung und Überprüfung der theoretischen Kenntnisse;
 - ✓ Einsatzübung;
 - ✓ Modul ABC (siehe 3.5.2.4.1).
- ✓ Der praktische Teil der Wiederholungsprüfung wird in der Regel während der regulären ET-Prüfung auf LV-Ebene durchgeführt. Er kann in Absprache mit dem Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV auch auf Bezirksebene absolviert werden.
- ✓ Die Verlängerung der Einsatzberechtigung wird vom jeweiligen Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks vorgenommen. Dazu sind Logbuch und Tauchprotokolle dem Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks im Original vorzulegen. Er muss die Verlängerung zusätzlich zur Erfüllung der in der DGUV-R 105-002 genannten Voraussetzungen befürworten und dokumentiert die Verlängerung im Logbuch/ATN-Ordner. In Einzelfällen erfolgt die Verlängerung durch den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV. Diese Fälle sind unter anderem: Wegfall des Fachbereichsleiter/ Referatsleiters Tauchen des Bezirks, Unregelmäßigkeiten im Bezirk, Bitte des Fachbereichsleiter/ Referatsleiters Tauchen des Bezirks.
- ✓ Nach erfolgter Bestätigung ist bis zum 15.01. jeden Kalenderjahres die vom Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV zur Verfügung gestellte ET-Datei zu aktualisieren und an diesen zurückzusenden.

2.1.15 Verlängerung der Einsatzberechtigung für Signalmänner

Die Gültigkeit ist durch eine jährliche Belehrung zu erhalten, die im Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis (ATN) und/oder im Log- / Taucherdienstbuch zu bestätigen ist.

2.1.16 Tauchausbilder im Bereich der DGUV-R 105-002

- ✓ Die notwendige Qualifikation für den „zuständigen Tauchausbilder“ ist entweder Lehrtaucher oder Multiplikator Einsatztauchen. DLRG TaL 1/ CMAS M1, DLRG TaL2 / CMAS M2 oder DLRG TaL3 /CMAS M3 sind ausschließlich für den Gerätetauchbereich und nicht für DGUV-TG als Ausbilder qualifiziert.
- ✓ Als Ausbildungshelfer dürfen ausschließlich für geeignet befundene Einsatztaucher 2 oder Taucheinsatzführer mit gültiger Einsatzberechtigung eingesetzt werden. Ausbildungshelfer aus dem Gerätetauchbereich haben im Geltungsbereich der DGUV-R 105-002 nicht die notwendige Qualifikation. Die Dokumentation der Ausbildungshelfer obliegt dem Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks. Dies geschieht entweder in Form eines Protokolls, Eintrags im Logbuch oder einer Liste. Der Entzug der Berechtigung muss ebenfalls schriftlich dokumentiert werden und dem Betroffenen mitgeteilt werden. Ausbildungshelfer dürfen nicht selbstständig, sondern nur unter direkter Aufsicht eines Tauchausbilders tätig sein. Die Funktion des Ausbildungshelfers ist laut EN 14467 auf die Rolle als unterstützende und sichernde Kraft beschränkt, der Ausbildungshelfer darf keine lehrende und/ oder prüfende Funktion ausüben.
- ✓ Der jeweilige Tauchgang ist immer von einem Lehrtaucher oder Multiplikator Einsatztauchen zu leiten. Dabei muss dieser nicht unbedingt im Wasser sein, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Azubis gemäß 2.1.9 erfüllt sind und/ oder ein entsprechender Ausbildungshelfer mit im Wasser ist.
- ✓ Der Lehrauftrag für die Tauchausbilder wird vom Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV schriftlich für den Geltungsbereich des Landesverbandes Baden e.V. erteilt. Er kann nur von diesem erteilt und widerrufen werden. Für den Widerruf sind triftige Gründe wie Nichterfüllen der Verlängerungsvoraussetzungen, Wegfall von Eignungen (Tauchtauglichkeit, Einsatzberechtigung), Zuwiderhandlung gegen die Prüfungsordnungen und diese Richtlinie oder persönliche Nichteignung notwendig.

2.2 Gerätetauchen in der DLRG

Wenn im Rahmen und Namen der DLRG TG durchgeführt werden, die nicht nach DGUV-R 105-002 stattfinden, so handelt es sich dennoch um TG, für die es Regelungen der DLRG gibt. Dies sind die „Anweisung Tauchen in der DLRG“, die Anweisungen zum Bereich Gerätetauchen der DLRG sowie die PO Tauchen der DLRG.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte für die Tauchpraxis aufgeführt. Diese Aufstellung ersetzt nicht die Kenntnis der genannten Anweisungen, Richtlinien und Regelungen.

2.2.1 Wer taucht mit wem im GT-Bereich?

	CMAS-Auszubildender	CMAS*	CMAS**	CMAS***	Ausbildungshelfer CMAS	M1/M2/M3
CMAS-Auszubildender	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, nach mind. 3 Freiwasser-TG (TG muss gesamt durch M*/M**/M*** geleitet werden).	Ja
CMAS*	Nein	Nein	Ja, bis 20 Meter	Ja, bis 25 Meter	Ja, bis 25 Meter	Ja
CMAS**	Nein	Ja, bis 20 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja
CMAS***	Nein	Ja, bis 25 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja
Ausbildungshelfer CMAS	Ja, nach mind. 3 Freiwasser-TG (TG muss gesamt durch M*/M**/M*** geleitet werden).	Ja, bis 25 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja
M1/M2/M3	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Anmerkungen:

- ✓ Ausbildungshelfer CMAS = Erfahrene CMAS***-Taucher. Sie müssen als Ausbildungshelfer vom Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks benannt sein. Das reine Vorhandensein der Qualifikation ist nicht automatisch die Berechtigung als Ausbildungshelfer tätig zu sein.
- ✓ Die Tiefengrenzen bedingen, dass alle Taucher von einem Tauchlehrer an die genannte maximale Tauchtiefe herangeführt worden sind.

2.2.2 Erläuterungen zu den Tauchtiefen

Die zulässigen Tauchtiefen für das Gerätetauchen in der DLRG richten sich nach dem jeweiligen Ausbildungsstand der Taucher, maßgeblich ist der in der jeweiligen Gruppe niedrigste Ausbildungsstand.

Die maximal zulässige Tauchtiefe in der DLRG beträgt 40 Meter, für Süßwasser werden 30 Meter empfohlen. Es sollte darauf geachtet werden, dass auch bei Privattauchgängen der Auszubildenden die genannten Tiefen eingehalten werden. Insbesondere bei Privat-TG, bei denen ein Tauchausbilder mit einem Auszubildenden taucht, gelten die Tiefengrenzen im Rahmen der gesetzlichen Garantstellung jederzeit und weltweit, das heißt auch bei Tauchgängen außerhalb der DLRG.

✓ **CMAS*-Taucher**

In bekanntem, geeignetem Tauchgebiet, mit ausreichender Absicherung an der Wasseroberfläche (z.B. Tauchbasis, Boot, Sicherheitstaucher) darf bis in Tiefen getaucht werden, die während der Ausbildung und Prüfung betaucht wurden, dies sind maximal 20m. Innerhalb der ersten 5 TG sollte eine Tauchtiefe von 10-15 m das Maximum sein. Für die ersten 2 Freiwasser-TG darf die Tiefe nicht über 10m liegen.

Ein erfolgreich geprüfter CMAS*-Taucher muss bei einem TG mindestens von einem CMAS**-begleitet werden. Die maximale Tauchtiefe beträgt 20 Meter, mit einem CMAS***-Begleiter 25 Meter.

✓ **CMAS**-Taucher**

Erst nach Abschluss der *-Prüfung darf in Vorbereitung auf die CMAS**-Prüfung mit einem Tauchausbilder/Ausbildungshelfer eine größere Tiefe aufgesucht werden. Die Prüfung zum **-Taucher sieht eine maximale Tiefe von 25m vor – diese ist somit das maximale Limit für einen **-Auszubildenden.

✓ Ein **-Taucher darf maximal mit einem *-Taucher tauchen.

✓ Erst nach erfolgreicher **-Prüfung darf mit einem Tauchausbilder/ Ausbildungshelfer der Tiefenbereich bis 40m angepeilt werden. Wenn der **-Taucher ausreichend Erfahrung in diesem Tiefenbereich gesammelt hat (durch den Tauchausbilder zu dokumentieren), dann darf er selbstständig mit einem weiteren **-Taucher, der ebenfalls diese Freigabe hat, in Tiefen bis 40m tauchen.

✓ Zwei erfolgreich geprüfte CMAS**-Taucher dürfen gemeinsam bis 40 m tief tauchen, wenn sie in diese Tiefe eingewiesen wurden.

✓ **CMAS***-Taucher**

Er darf die maximale, von der Organisation erlaubte Tauchtiefe mit Tauchern der gleichen Qualifikation aufsuchen.

Er darf CMAS* und CMAS**-Taucher bis zu der für diese geltenden Maximaltiefe begleiten.

2.2.3 Tauchausbilder im Gerätetauchbereich

✓ Die notwendige Qualifikation „zuständiger Tauchausbilder“ im GT-Bereich ist entweder DLRG TaL1 / CMAS M1, DLRG TaL2 / CMAS M2 oder DLRG TaL3 /CMAS M3. Lehrtaucher oder Multiplikatoren Einsatztauchen sind ausschließlich für den Bereich der DGUV-R 105-002 und nicht für den Gerätetauchbereich als Ausbilder qualifiziert.

✓ Als Ausbildungshelfer dürfen ausschließlich erfahrene DLRG GT***/CMAS*** oder höher herangezogen werden. Ausbildungshelfer aus dem Bereich der DGUV-R 105-002 haben im Gerätetauchbereich nicht die notwendige Qualifikation. Die Dokumentation der Ausbildungshelfer obliegt dem Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks. Dies geschieht entweder in Form eines Protokolls, Eintrags im Logbuch oder einer Liste. Der Entzug der Berechtigung muss ebenfalls schriftlich dokumentiert werden und dem Betroffenen mitgeteilt werden. Ausbildungshelfer dürfen nicht selbstständig, sondern nur unter Aufsicht eines Tauchausbilders tätig sein. Die Funktion des Ausbildungshelfers ist laut EN 14467 auf die Rolle als unterstützende und sichernde Kraft beschränkt, der Ausbildungshelfer darf keine lehrende und/ oder prüfende Funktion ausüben.

✓ Der Lehrauftrag für die Tauchausbilder wird vom Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV schriftlich für den Geltungsbereich des Landesverbandes Baden e.V. erteilt. Er kann nur von diesem erteilt und widerrufen werden. Für den Widerruf sind triftige Gründe wie Nichterfüllen

der Verlängerungsvoraussetzungen, Wegfall von Eignungen (Tauchtauglichkeit, Einsatzberechtigung), Zuwiderhandlung gegen die Prüfungsordnungen und diese Richtlinie oder persönliche Nichteignung notwendig.

2.3 Logbuchführung

2.3.1 Was muss im Logbuch eingetragen werden und wie?

- ✓ Die Eintragungen müssen nach Jahren erkennbar getrennt sein. Das heißt, bei Jahreswechsel muss ein erkennbarer Abschluss im Logbuch erfolgen (siehe weiter unten).
- ✓ Sämtliche Tauchgänge, auch Ausbildungs-TG im Hallen oder Freibad, Urlaubs- und andere Privattauchgänge sind einzutragen. Hintergrund: hiermit wird dem Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen die Möglichkeit gegeben, die gesamte taucherische Erfahrung des Einsatztauchers zu beurteilen. Damit kann unter anderem die Einsatztauchberechtigung auf 30m auch dann verlängert werden (dies gilt aber ausschließlich für die Verlängerung, NICHT für die Ersterteilung), wenn kein DGUV-TG auf dieser Tiefe durchgeführt wurde, im privaten Bereich aber TG auf dieser Tiefe unternommen wurden.
- ✓ Sämtliche TG, die nach DGUV-R 105-002 durchgeführt wurden (das sind: Einsätze, Übungen, Ausbildungs-TG mit ET-Auszubildenden, Übungseinsätze), sind zu kennzeichnen. Dies kann durch eine Markierung am Rand (DGUV-TG), farbliche Hervorhebung, Stempel oder ähnliches geschehen.
- ✓ Bei DGUV-TG ist im Bereich der Tätigkeitsfelder zu vermerken, ob es sich um einen Ausbildungs-TG, Übungs-TG oder einen Einsatz gehandelt hat.
- ✓ Es sind alle Spalten des Logbuches auszufüllen, insbesondere die Spalten „Gesamttauchzeit“ und die Spalte Tauchgangsnummer am Anfang jeder Zeile.
- ✓ Diese Spalten sind Gesamtspalten des Taucherlebens. Das bedeute, sie sind durchgehend vom ersten Tauchgang fortlaufend zu nummerieren beziehungsweise aufzuaddieren.
- ✓ Ein Tauchgang zählt nur als TG (Nummer und Zeit), wenn man tatsächlich mit Gerät unter Wasser geatmet hat.
- ✓ Jeder TG muss in der Spalte „Tauchpartner/Verantwortlicher Leiter“ gegengezeichnet werden.

2.3.2 Was soll im Logbuch einzutragen werden?

- ✓ Übungen wie Tieftauchen, Geräteschnorcheln, Streckentauchen, Zeittauchen (bei ET-Azubis ist dies verpflichtend)
- ✓ Rettungsübungen (bei ET-Azubis ist dies verpflichtend).

Die hier genannten Punkte müssen mit Tauchzeit „0“ eingetragen werden.

2.3.3 Jahresabschluss

Es muss ein Jahresabschluss im Logbuch erfolgen. Dieser sollte nach folgendem Muster erfolgen.

Jahresabschluss 20xx		Jahresabschluss 20xx		Jahresabschluss 20xx	
Tauchstunden		Tauchgänge		DGUV-Belehrung	:
Gesamt 20xx	:	Gesamt 20xx	:	G 31 bis	:
davon nach DGUV-R 105-002	:	davon nach DGUV-R 105-002	:	Einsatzfreigabe 30m	: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gesamttauchstunden	:	Gesamtzahl Tauchgänge	:	Einsatzberechtigung verlängert bis 31.12.20xx:	
davon nach DGUV-R 105-002	:	davon nach DGUV-R 105-002	:		

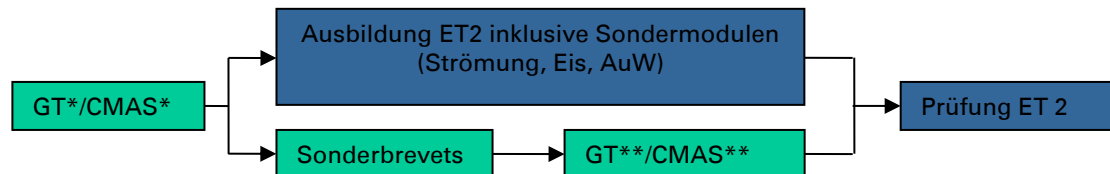
Die Angaben im Muster sind Mindestanforderungen, der Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks kann nach den örtlichen Erfordernissen zusätzliche Punkte aufnehmen.

Dieser Jahresabschluss wird vom Bezirks-Tauchreferenten abgezeichnet, damit direkt im Logbuch erkennbar ist, dass die Einsatzberechtigung verlängert wurde. Hintergrund: bei einigen Versionen

der Logbücher ist anhand des Logbuches allein ohne diesen Eintrag nicht erkennbar, dass die Einsatzberechtigung verlängert wurde.

3 Tauchausbildung

Aufgrund der Methodik und der Einsatzerfordernisse im Landesverband Baden wird grundsätzlich mit der Gerätetauchausbildung begonnen. Diejenigen, die auch den Bereich Einsatztauchen absolvieren, erhalten zusätzlich die Ausbildung nach DGUV-R 105-002.



Im Einzelnen bedeutet das:

- ✓ Jeder Tauch-Auszubildender durchläuft die Ausbildung und Prüfung zum Gerätetaucher*/CMAS *. Für diejenigen, die sich für die Ausbildung zum Einsatztaucher entschieden haben, werden in der Theorieausbildung die Inhalte des Einsatztauchens parallel beziehungsweise ergänzend geschult.
- ✓ Für den reinen Gerätetaucher besteht die Möglichkeit entsprechende Zusatzmodule zu erlernen und abschließend die Prüfung zum Gerätetaucher**/CMAS ** zu absolvieren.
- ✓ Der Gerätetaucher***/CMAS *** wird als Weiterbildung und als Voraussetzungen für die DLRG/CMAS-Tauchlehrausbildung angeboten.
- ✓ Der Einsatztaucher durchläuft parallel zur Ausbildung im Einsatztauchen die geschilderten Gerätetauchausbildungsmodule und den Gerätetaucher**/CMAS **.
- ✓ Die Ausbildung im GT-Bereich kann bei Vorhandensein geeigneter Tauchlehrer (sie müssen Erfahrung in der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen nachweisen können) und kindgerechter Tauchausrüstung mit dem vollendeten 14. Lebensjahr begonnen werden.
- ✓ Die Ausbildung zum Einsatztaucher kann mit dem vollendeten 15. Lebensjahr begonnen werden. An Übungen dürfen solche ausgebildete und geprüfte Einsatztaucher teilnehmen, **die Teilnahme an Einsätzen ist aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig** (DGUV-R 105-002 Punkt 5.4.1).

Ausbildungen anderer Verbände können nach Einzelfallprüfung in Absprache mit dem Fachbereichsleiter/ Referatsleiter des LV anerkannt werden.

Mit dieser Struktur wird erreicht, dass jeder Einsatztaucher gleichzeitig qualifizierter Gerätetaucher ist. Hintergrund ist vor allem die Tatsache, dass in vielen Einsätzen ein ET verunfallten Sporttauchern zur Hilfe kommt. Für eine qualifizierte Hilfe ist es notwendig, dass der ET weiß, wie Sporttaucher tauchen und mit was für Ausrüstungen. Ein weiterer Punkt ist die Fürsorgepflicht der DLRG für ihre Taucher: Praktisch alle Einsatztaucher gehen auch privat tauchen, sollten dafür ausgebildet sein und dies auch entsprechend durch Vorlage eines international anerkannten Zertifikats (Brevets) nachweisen können.

3.1 Ausbildungsvoraussetzungen

Die genauen Voraussetzungen sind den Angaben in den jeweils gültigen Anweisungen und der Prüfungsordnung der DLRG zu entnehmen.

Für den Einsatz im Rettungsdienst im LV Baden ist laut Konzeption für die Wasserrettung in Baden-Württemberg zusätzlich die abgeschlossene Fachausbildung W-RD (Helfer W-RD) oder die neu geschaffene Ausbildung „Fachhelfer im Wasser-Rettungsdienst und in der öffentlichen Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg (812)“ erforderlich.. Zum 01.01.2018 wurde diese Ausbildung aus der PO4 „W-RD“ in die PO 8 „Katastrophenschutz / Version Baden-Württemberg“ (811 und 812) „verschoben. Somit gelten seit 01.01.2018 sowohl die FA W-RD nach alter PO 4, wie auch die Ausbildung nach neuer PO 8.

Als Arbeitserleichterung dient die Checkliste des LV zur „Anmeldung zur Einsatztaucherprüfung“. Diese ist im Internet im Bereich „Tauchlehrer Intern“ unter www.tal-info.tvg-web.de in der jeweils aktuellen Version zu finden.

3.2 Freiwasser-Tauchgänge

1. Mit der GT*/CMAS* und GT**/CMAS** Ausbildung und Prüfung und den Zusatzmodulen können von den praktischen Tauchvoraussetzungen für die ET-Prüfung 20 Tauchstunden abgedeckt werden. Für die Durchführung dieser TG gelten die „Anweisung Tauchen in der DLRG“, die „Anweisung GT-Ausbildung und Prüfung“ der DLRG, die Prüfungsordnungen der DLRG sowie diese Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
2. Vor Beginn der Prüfung zum ET2 sind mindestens 37,5 Tauchzeitstunden, davon mindestens 17,5 Zeitstunden nach der jeweils gültigen Fassung der DGUV-R 105-002 durchzuführen.
3. Die ersten drei TG nach DGUV sind zwingend mit einem Lehrtaucher/ Multiplikator Einsatztauchen oder einem TaL*/TaL**/TaL***, der eine gültige Einsatzberechtigung als ET 2 hat, im Wasser durchzuführen.
4. Die ersten drei Freiwasser-TG im GT-Bereich sind zwingend mit einem TaL*/TaL**/TaL*** oder einem Lehrtaucher/Multiplikator Einsatztauchen, der gleichzeitig „Erfahrener Taucher CMAS“ ist, im Wasser im direkten Buddyteam durchzuführen. Danach kann nach Freigabe durch den Ausbildungsleiter (in der Regel der Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen) als Begleitung im Buddyteam ein Ausbildungshelfer, der die Berechtigung für den jeweiligen Bereich hat, ausreichend sein.

Beispiel hierzu: es sollen zwei Auszubildenden mit 4 Freiwasser-TG eine Übung durchführen: der Tauchausbilder nimmt einen der Auszubildenden an die Buddyleine, der Ausbildungshelfer den zweiten. Die Tauchgruppe führt den TG und die Übungen GEMEINSAM unter Aufsicht des Tauchausbilders durch.

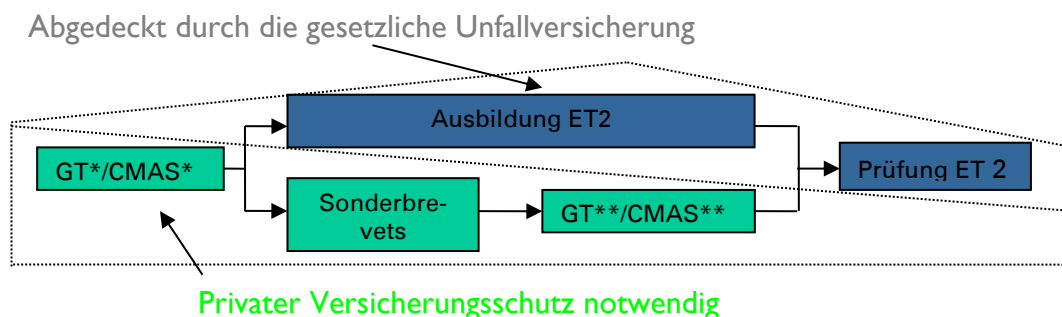
Eine selbständige und alleinige Begleitung durch einen Ausbildungshelfer ist erst nach Ablegen der CMAS*-Prüfung zulässig.

5. Nach mindestens 5 Freiwasser-DGUV-TG kann die Freigabe durch den jeweiligen Tauchausbildungsleiters des Bezirks (in der Regel der Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks) erfolgen, allein an der Führungsleine tauchen zu dürfen. Der Tauchausbildungsleiter kann die Anzahl der notwendigen TG bis zur Freigabe zum „Alleintauchen“ auch erhöhen. Sinn dieser Regelung ist es, die Auszubildenden in der Ausbildung auf die Einsatzsituation „allein an der Leine“ vorzubereiten.
6. Es ist nicht zulässig, zwei Auszubildende ohne Ausbilder oder Ausbildungshelfer ins Wasser zu lassen. Auch wenn die Tauchgruppe insgesamt von einem Ausbilder begleitet, sind Buddyteams aus zwei Auszubildenden nicht zulässig,

7. Grundsätzlich muss bei allen Tauchgängen immer ein Tauchausbilder, der für den jeweiligen Bereich eine gültige Ausbildungsberechtigung hat, vor Ort sein. Bei Geräte-TG muss der Tauchausbilder mit unter Wasser sein, bei DGUV-TG muss er mindestens mit vor Ort sein. Die Funktion des Ausbildungshelfers ist laut EN 14467 auf die Rolle als unterstützende und sichernde Kraft beschränkt, der Ausbildungshelfer darf keine lehrende und/ oder prüfende Funktion ausüben. Siehe hierzu auch die Definitionen „Ausbilder“ und „Ausbildungshelfer“ unter 2.1.18, 2.2.3 und Punkt 4. in dieser Auflistung.
8. Ausbilder und Ausbildungshelfer müssen Tauchgeräte mit zwei getrennt absperzbaren Atemreglern (komplette erste und zweite Stufe) verwenden.

3.3 Versicherungen

Es ist sehr wichtig sich vor dem TG klar zu machen, welche Regelungen für den TG gelten, um Klarheit zu haben, welche Versicherung greift. Für das Gerätetauchen gelten die „Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG“, die „Anweisung GT-Ausbildung und Prüfung“ der DLRG und die Prüfungsordnungen der DLRG in der jeweils gültigen Form. Für das Einsatztauchen gilt zusätzlich die DGUV-R 105-002 in der jeweils gültigen Form. Die Festlegung entscheidet über die zu beachtenden Altersgrenzen, das notwendige Personal, die Ausrüstung (auch Notfallausrüstung) sowie die Dokumentationspflichten.



Jeder Einsatztaucher und ET-Auszubildender ist automatisch über die gesetzliche Unfallversicherung im Dienst abgesichert, es ist keine gesonderte Meldung notwendig. Zum Erhalt des Versicherungsschutzes ist die Einhaltung der DGUV-R 105-002 zwingend notwendig.

Für den Bereich, in dem privater Versicherungsschutz notwendig ist, sollte auf folgendes geachtet werden:

- ✓ Nicht in jeder privaten Unfallversicherung ist das Tauchen als Risiko mit abgesichert. Hier ist eine Prüfung der entsprechenden Versicherungsunterlagen und gegebenenfalls Nachfrage beim Versicherer notwendig.
- ✓ Die private Unfallversicherung gilt nur für den „einfachen“ Taucher – nicht für Tauchausbilder. Die Tätigkeit der Tauchausbildung wird als gewerbliche Tätigkeit angesehen und muss besonders versichert werden.
- ✓ Einfache Unfallversicherungen kann man über das Präsidium abschließen – für Ausbilder ist eine Versicherung notwendig, die gewerbliche Tätigkeiten abdeckt. Dies muss explizit erwähnt sein.
- ✓ Man sollte die Versicherungsbedingungen sehr genau vergleichen, bei etlichen Versicherungen gibt es Einschränkung bei der Art der Tauchgänge (Tiefe, Atemgasgemisch, Spezialtauchgebiete), Art der Ausrüstung, Alter und Gesundheitsnachweis.
- ✓ Für Tauchausbilder sind neben der speziellen Unfallversicherung eine Berufshaftpflichtversicherung und ein entsprechender Rechtsschutz sehr zu empfehlen. Es gibt Organisationen, die

Versicherungspakete anbieten, die alle drei Bereiche umfassen und weitere Risiken abdecken, wie den Einschluss einer allgemeinen Auslandsrankenversicherung.

3.4 GT/CMAS-Prüfungen, Sonderbrevets

Die Ausbildungsorganisation obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks, der nach örtlichen Gegebenheiten Teile an seine Untergliederungen, beziehungsweise an seine Tauchlehrer (DLRG-TaL */**/**), delegieren kann. Voraussetzung ist immer der gültige Lehrauftrag des Landesverbandes.

3.4.1 Voraussetzungen und Inhalte

Die Voraussetzungen und Inhalte sind den jeweils gültigen Fassungen der „Anweisung GT-Ausbildung und Prüfung“ und der PO Tauchen der DLRG zu entnehmen.

Die DLRG fordert grundsätzlich die DLRG-Mitgliedschaft und eine entsprechende Tauchtauglichkeitsuntersuchung.

3.4.2 GT/CMAS */**/** und Sonderbrevets - Übersicht

- ✓ Die Details der Voraussetzungen und Inhalte sind der jeweils gültigen DLRG Anweisung GT-Ausbildung und Prüfung und DLRG-PO zu entnehmen.
- ✓ Die Mindestzahl der vor Beginn der CMAS*-Prüfung durchzuführenden Freiwasser-TG ist nicht (mehr) festgelegt. Dies liegt in der Verantwortung des jeweiligen Tauchausbildungsleiters. Aus der Erfahrung wird empfohlen, 6 Freiwasser-TG vor dem ersten Prüfungs-TG durchzuführen.
- ✓ Sämtliche Prüfungs-TG müssen von einem TaL der durch die Prüfungsordnungen vorgegebenen Stufe im/unter Wasser durchgeführt werden. Dabei dürfen maximal zwei Auszubildende mit einem TaL tauchen. Es ist nicht zulässig, wenn ein TaL mit 1-2 Auszubildenden verbunden noch einen weiteren Trupp, der nur aus Auszubildenden besteht, mitnimmt. Hier MUSS im zweiten Trupp mindestens ein Ausbildungshelfer (Erfahrener Taucher -CMAS) dabei sein.
- ✓ Pro Tag sind maximal 3 Prüfungs-TG für Auszubildende zulässig.
- ✓ Die Theorieprüfung erfolgt mit den jeweils aktuellen Prüfungsbögen (Quelle: Internet, „Tauchreferenten intern“). Die Korrektur erfolgt ab GT**/CMAS** über die zentrale Korrekturstelle des LV (siehe Organigramm am Schluss dieser Richtlinie), an welche die ausgefüllten Prüfungsbögen zeitnah, das heißt spätestens am Tag nach der Prüfung einzusenden sind. Der vom Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks beauftragte Prüfer hat sicherzustellen, dass die Bögen den Prüflingen nach Ende der Prüfung nicht mehr zugänglich sind.
- ✓ Sämtliche Prüfungsordnungen, Checklisten und Training-Records sind im ISC der DLRG unter www.dlrg.net bereitgestellt.
- ✓ Übersicht der in der DLRG brevetierbaren Ausbildungen:
 - ✓ Registriernummer CMAS* = 614
 - ✓ Registriernummer CMAS** = 615
 - ✓ Registriernummer CMAS*** = 616
 - ✓ Registriernummer: Orientierung unter Wasser = 651
 - ✓ Registriernummer Gruppenführung = 652
 - ✓ Registriernummer Tauchsicherheit und Rettung = 653
 - ✓ Registriernummer Nachttauchen = 654
 - ✓ Registriernummer Strömungstauchen = 655

- ✓ Registriernummer Trockentauchen = 656
- ✓ Registriernummer Medizin Praxis = 657
- ✓ Registriernummer Eistauchen = 658
- ✓ Registriernummer Nitrox CMAS* = 659
- ✓ Registriernummer Herz-Lungen-Wiederbelebung = 6510
- ✓ Registriernummer Tauchen mit Kindern = 6511
- ✓ Registriernummer Schnorchelbrevet Basic = 6512
- ✓ Registriernummer Apnoe Streckentauchen* = 6513
- ✓ Registriernummer Apnoe Tieftauchen* = 6514

3.4.3 Registrierung im GT/CMAS-Bereich

- ✓ Die Registrierung erfolgt nach bundeseinheitlichem Nummernschlüssel durch den durchführenden Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks. Es gibt KEINE selbständige Brevetierung durch einen Tauchlehrer, sämtliche Ausbildungen, Abnahmen und Beurkundungen erfolgen ausschließlich durch oder im Auftrag des Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks.
- ✓ Erläuterung zur Erstellung der Registriernummer siehe 3.5.5.
- ✓ **Hinweis: Für das Ausfüllen der CMAS-Anträge ist bei der Prüfernummer die entsprechende CMAS-TaL-Nummer und für das Ausfüllen der DLRG-Urkunde die entsprechende DLRG-TaL-Nummer zu verwenden.**

3.4.3.1 Brevetierung im CMAS-Bereich

Die Brevetierung erfolgt über die DSG auf Antrag des jeweiligen Fachbereichsleiters/ Referatsleiters Tauchen der Bezirke oder von diesem Beauftragten.

Sämtliche Vorlagen sind im ISC unter „Tauchen“ zu finden.

Es ist verpflichtend sowohl die Brevetierung über die DSG als auch die Ausstellung der ATN-Urkunde (DLRG) vorzunehmen.

3.4.3.1.1 Beantragung CMAS-Brevets (*-****) und Sonderbrevets

- ✓ Ausfüllen der Prüferkarte mit allen Unterschriften (Aufbewahrungspflicht beim örtlichen Verantwortlichen für 10 Jahre)
- ✓ Ausfüllen des Excel DLRG-CMAS Antrag (zu finden im ISC unter Dokumente / Tauchen / Formulare / CMAS / CMAS Kartenantrag), einsenden an: brevetierung@bgst.dlrg.de
- ✓ Die Kosten werden der auf dem Antrag genannten Gliederung in Rechnung gestellt
- ✓ Die jeweils aktuellen Kosten und verbindlichen Abgabepreise sind dem ISC zu entnehmen
- ✓ Die Materialstelle versendet die fertige CMAS Karte an die angegeben Adresse (Tauchlehrer/ Gliederung/ Schüler)

3.5 Einsatztaucher-Ausbildung und Fortbildung

Die Ausbildungsorganisation obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks, der nach örtlichen Gegebenheiten Teile an seine Untergliederungen, beziehungsweise an seine Tauchausbilder (DLRG-Lehrtaucher, Multiplikatoren Einsatztauchen), delegieren kann. Voraussetzung ist, dass diese mit Lehrauftrag des Landesverbandes tätig sind.

Die Ausbildung sollte mindestens 18 Monate dauern. Damit wird gewährleistet, dass der ET-Auszubildende den gesamten Einsatzdienst und die Strukturen des Rettungsdienstes kennen lernt und nicht nur die Stunden „runter reißt“.

Es gibt keine Vorgaben darüber, wie viele DGUV-TG im Rahmen der Ausbildung an einem Tag durchgeführt werden dürfen. Es muss immer gewährleistet sein, dass alle TG nach DGUV-R 105-002 zulässig sind (Sicherstellen, dass es nicht zu Dekozeiten kommen kann). Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, im Normalfall nicht mehr als 2 DGUV-TG pro Tag durchzuführen.

Die Modulausbildungen Nachttauchen und Strömungstauchen beinhalten die einsatztaucherischen Inhalte, nicht die aus dem Bereich des Gerätetauchens. Daher sind die Sonderbrevets aus dem CMAS-Bereich nicht ausreichend für das Einsatztauchen.

Es empfiehlt sich aus Kapazitätsgründen und aufgrund der Überlappung von Teilen der Ausbildungen, beide Bereiche jeweils gemeinsam zu unterrichten.

Nach aktuellem Stand muss jede Einsatzkraft in Baden-Württemberg gemäß Vertrag mit der Landesregierung über die Ausbildung „Helfer KatS BaWü (812)“ verfügen. D.h. vor dem Einsatz als Einsatztaucher muss diese Ausbildung absolviert sein. Prüfungsvoraussetzung ist dies nicht.

Es wird empfohlen, dass Signalleute und Einsatztaucher den Status „Truppführer“ (830) gemäß PO „Katastrophenschutz“ anstreben.

3.5.1 Modulausbildung

Während der Ausbildung als Einsatztaucher müssen bestimmte Spezialgebiete geschult werden. Diese müssen unter den Bedingungen der DGUV-R 105-002 ausgebildet werden.

3.5.1.1 Nachteinsätze

Einsätze bei Nacht sind eine besondere Herausforderung. Diese den Teilnehmern nahe zu bringen, ist Thema des Moduls.

Die Teilnahme wird durch Nachweis der TG im Logbuch und nach Abschluss in Form einer Teilnehmerurkunde vom Bezirkstauchreferenten bestätigt. Die Urkunde ist als Download im Tauchreferenten-Intern-Bereich unter www.tal-info.tvg-web.de verfügbar.

3.5.1.2 Strömungseinsätze

Das Tauchen an der Führungsleine in der Strömung und die dabei zu beachtenden Abweichungen zum „normalen“ Leinentauchen sind Gegenstand dieser Ausbildung.

Die Teilnahme wird durch Nachweis der TG im Logbuch und nach Abschluss in Form einer Teilnehmerurkunde vom Bezirkstauchreferenten bestätigt. Die Urkunde ist als Download im Tauchreferenten-Intern-Bereich unter www.tal-info.tvg-web.de verfügbar.

3.5.1.3 Grundlagen Arbeiten unter Wasser

Hierbei werden die ET-Auszubildenden mit einfachen Arbeiten unter Wasser vertraut gemacht:

- ✓ Umgang mit Seilen und Tauen
- ✓ Umgang mit Sägen
- ✓ Umgang mit Hammer und Meißel
- ✓ Schrauben unter Wasser

- ✓ Knoten unter Wasser
- ✓ Umgang mit kleineren Hebesäcken

Die Teilnahme wird durch Nachweis der TG im Logbuch und nach Abschluss in Form einer Teilnehmerurkunde vom Bezirkstauchreferenten bestätigt. Die Urkunde ist als Download im Tauchreferenten-Intern-Bereich unter www.tal-info.tvg-web.de verfügbar.

3.5.1.4 Grundlagen Eistauchen

Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die ET-Auszubildenden als Signalleute und Helfer bei Eiseinsätzen einsetzbar sind. Sie sollen über die besonderen Gefahren des Eistauchens belehrt werden. Außerdem ist ein erstes Kennenlernen der Situation „Tauchen unter Eis“ vorgesehen. Dabei soll der ET-Auszubildende unter Anleitung eines Tauchausbilders am Rand des Eislochs erste kurze Vorstöße unter das Eis erleben („kurze Vorstöße“ = einige Meter unter das Eis tauchen).

Das ausführliche praktische Eistauchen ist zu diesem Zeitpunkt der „Tauchkarriere“ aufgrund noch nicht ausreichend vorhandener Taucherfahrung nicht zulässig. Es gibt eine spezielle Fortbildung „Eistauchen“ für Einsatztaucher mit Erfahrung.

Die Teilnahme wird mit einer Teilnehmerurkunde vom Bezirkstauchreferenten bestätigt. Die Urkunde ist als Download im Tauchreferenten-Intern-Bereich unter www.tal-info.tvg-web.de verfügbar.

3.5.1.5 Tauchrüstung

Dieser Bereich ist kein spezielles Modul. Dennoch ist es wichtig, die folgenden Themen in der Ausbildung der Einsatztaucher zu integrieren.

Gemäß DGUV-R 105-002, Punkt 5.6.1 besteht die Standardausrüstung unter anderem aus

- ✓ einem autonomen Leichttauchgerät mit Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit separater Tauchmaske,
- ✓ Schutzkleidung gegen Unterkühlung. Zum Schutz gegen Unterkühlung ist geeignet: z.B. ein Trockentauchanzug mit Unterzeug oder, falls Tauchzeit, Tauchtiefe und Qualität des Wassers es zulassen, Nasstauchanzug mit Kopfhäube und Füßlingen und gegebenenfalls Handschuhen.

Die Qualität der meisten Gewässer in unserem Landesverband erlaubt für die meisten Einsätze die Nutzung von Mundstückgarnitur mit Tauchmaske (Atemregler mit Halbmaske). Allerdings ist sowohl bei Einsätzen in der Eisrettung als auch bei Fahrzeugbergungen die Vollmaske zu nutzen. Auch sind die Temperaturen in unseren Gewässern sehr häufig derart, dass ein Trockentauchanzug im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung als Mittel der Wahl angesehen wird.

Daher muss die Nutzung dieser Ausrüstungsgegenstände, wenn irgend möglich, Bestandteil der ET-Ausbildung sein.

Alle Bezirke sind inzwischen mit Vollmasken (mit und ohne Sprechereinrichtung) ausgestattet. Daher gibt es keinen Hinderungsgrund mehr, die Nutzung dieser in der Ausbildung zu schulen.

Die Nutzung von Trockentauchanzügen sollte, wo es bestands- und größentechnisch möglich ist, ebenfalls Bestandteil der Ausbildung sein.

3.5.2 Einsatztaucherprüfung

Anmerkung: das erfolgreiche Absolvieren der ET-Prüfung (egal in welchem Landesverband) berechtigt nicht automatisch zum Einsatz. Aufgrund der in der DGUV-R 105-0020 beschriebenen Verantwortung des Unternehmers (in unserem Fall der Bezirk als Verantwortlicher für die Durchführung des Rettungsdienstes im jeweiligen Versorgungsbereiches - dies kann nicht an die OG's delegiert werden) muss dieser zunächst die Einsatzberechtigung für den Geltungsbereich aussprechen und kann diese jederzeit widerrufen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

3.5.2.1 Voraussetzungen

Vor Beginn der Prüfung müssen die 37,5 (20+17,5) Tauchstunden (=Zeitstunden) vorliegen, die die Ausbildung und Prüfung zum GT** und den Zusatzmodulen beinhalten. Die Tauchstunden müssen laut DGUV-R 105-002 innerhalb von maximal 24 Monaten vor dem Prüfungsdatum erbracht werden. Ansonsten gelten die Vorgaben der PO Tauchen, siehe dazu die Checkliste „Prüfungsvoraussetzungen ET“.

3.5.2.2 Umfang (laut PO „Tauchen“)

- ✓ Prüfungsmodul ABC-Prüfung: Vorzugsweise sind diese Übungen im Schwimmbad durchzuführen. Bei der Durchführung in Freigewässern ist der Sicherheit absolute Priorität einzuräumen.
- ✓ Prüfungsmodul Einsatztauchen.
- ✓ Prüfungsmodul Theorieprüfung.

Nicht bestandene Prüfungsteile dürfen laut PO einmal wiederholt werden, ansonsten gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und muss komplett wiederholt werden.

3.5.2.3 Durchführung auf Bezirksebene

- ✓ 1.500 m Streckenschwimmen aus Prüfungsmodul ABC gemäß PO.
- ✓ Die Theorieprüfung erfolgt mit den jeweils aktuellen Prüfungsbögen (Quelle: Internet, „Tauchreferenten intern“). Spätestens am Tag nach der Prüfung sind diese an den jeweils Beauftragten des LV für „Theorieprüfungen“ einzusenden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Der verantwortliche Prüfer (vom Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks beauftragt) hat sicherzustellen, dass die Bögen den Prüflingen nach Ende der Prüfung nicht mehr zugänglich sind.

3.5.2.4 Zentrale ET-Prüfung (auf LV-Ebene)

- ✓ Die Zulassung erfolgt, wenn die Prüfungsteile nach 3.5.2.3, die Voraussetzungen laut PO und Checkliste erfüllt sind. Die Anmeldung muss die Unterlagen gemäß Checkliste „Anmeldung zur Einsatztaucherprüfung“ enthalten (siehe Internet im Bereich „Tauchlehrer Intern“ unter www.tal-info.tvg-web.de).
- ✓ Prüfungsmodulare ABC und Einsatztauchen (außer Streckenschwimmen), siehe nachfolgende Erläuterungen.
- ✓ Gegebenenfalls notwendige Theorienachprüfungen.

3.5.2.4.1 Erläuterungen zum Prüfungsmodul ABC

Die Prüfungsordnung schreibt einen angemessenen Kälteschutz vor. Bei den bei uns geltenden Wassertemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass für einen Ersteinsatz ein Overall oder eine Kombination aus Long John und Jacke jeweils mit Kopfhaube, Handschuhe, Füßlinge mit Freiwasserflossen ausreichend sind. Daher wird diese Ausrüstung für die ABC-Übungen vorgegeben. Aus Sicherheitsgründen (sofortige Möglichkeit des Luftholens ohne erst den Schnorchel ausblasen oder aus dem Mund nehmen zu müssen) soll auf den Schnorchel verzichtet werden.

- ✓ 10m Tieftauchen: dieses wird im Freiwasser durchgeführt. Die Prüflinge führen diesen TG **ohne** Bleigewichte durch. Ein Prüfer (Lehrtaucher/Multi/TaL3) befindet sich (durch eine Leine gesichert) am Grund und kontrolliert die Durchführung. Die Prüflinge tauchen gesichert durch eine Führungsleine an einer Orientierungsleine. Dabei muss die Ausrüstung wie einleitend oben definiert getragen werden. Auf Handschuhe darf verzichtet werden.
- ✓ 40m Streckentauchen im Bad oder 35m Streckentauchen im Freiwasser (Sicherheitsvorschriften beachten). Es darf mit einer Bleimenge von maximal 4 kg getaucht werden. Dabei muss die Ausrüstung wie einleitend oben definiert getragen werden. Auf Handschuhe und Kopfhaube darf bei

passender Wassertemperatur verzichtet werden. Der Prüfling bestätigt direkt nach dem Auftauchen dem Prüfer sein Wohlbefinden durch OK-Zeichen. Die Übung findet komplett untergetaucht statt.

- ✓ 60s Zeittauchen – Es darf mit einer Bleimenge von maximal 4 kg getaucht werden, Festhalten an Gewicht (auch Bleigurt) oder/und Rand ist erlaubt. Ein Tauchgerät als Grundgewicht ist nicht zulässig. Der Prüfling bestätigt direkt nach dem Austauchen dem Prüfer sein Wohlbefinden durch OK-Zeichen. Die Übung findet komplett untergetaucht statt.
- ✓ Gerät antauchen auf 25m im Bad oder poolähnlichen Verhältnissen (Sicherheitsvorschriften beachten). Es darf mit einer Bleimenge von maximal 4 kg getaucht werden. Dabei muss die Ausrüstung wie einleitend oben definiert getragen werden. Auf Handschuhe und Kopfhaube darf bei passender Wassertemperatur verzichtet werden. Das Gerät darf – wenn es auftreibt – beschwert werden. Die Übung findet komplett untergetaucht statt.

3.5.2.4.2 Erläuterungen zum Prüfungsmodul Einsatztauchen

- ✓ 2 TG von mindestens 20 min Dauer nach DGUV-R 105-002 mit folgenden Aufgabenstellungen. Jeder Prüfling muss bei diesen TG einmal die Rolle des Signalmanns und einmal die des ST übernehmen.
 - ✓ Ausführung einer UW-Arbeit ohne technische Hilfsmittel, dabei Durchführung mindestens einer Suchmethode. Anmerkung: Bei diesem TG muss ein Prüfer (Lehrtaucher/Multi/TaL3) die Durchführung der UW-Arbeit unter Wasser abprüfen, ein zweiter Prüfer (Lehrtaucher/Multi/TaL3) überwacht über Wasser.
 - ✓ Ausführung einer UW-Arbeit mit technischen Hilfsmitteln, dabei Durchführung mindestens einer Suchmethode. Anmerkung: Bei diesem TG muss ein Prüfer (Lehrtaucher/Multi/TaL3) die Durchführung der UW-Arbeit unter Wasser abprüfen, ein zweiter Prüfer (Lehrtaucher/Multi/TaL3) überwacht über Wasser.
- ✓ Führung eines Tauchtrupps als Taucheinsatzführer zusätzlich zum Signalmann. Diese Übung kann mit den vorstehenden TG verknüpft werden.
- ✓ Rettungsübung: Genauer Ablauf siehe Infoblatt zu dieser. Das Unfallprotokoll ist entsprechend den Gegebenheiten der durchgeführten Übung anzufertigen. Die Durchführung der HLW wird direkt nach dem Anlandbringen als Zwei-Helfer-Methode durch den Signalmann und den Sicherheitstaucher mit Sauerstoffgabe durchgeführt.

3.5.2.5 Registrierung

Die Registrierung erfolgt durch den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV.

3.5.3 Einsatztaucher Fortbildungen

Neben den in der Ausbildung zum Einsatztaucher integrierten Ausbildungsinhalten (Nachteinsätze, Strömungseinsätze, „Grundlagen Arbeiten unter Wasser“ und „Grundlagen Eistauchen“) gibt es folgende Weiterbildungen für Einsatztaucher.

3.5.3.1 Arbeiten unter Wasser (Schlüsselnummer 621)

- ✓ Aktiver Einsatztaucher Stufe 2.
- ✓ Durchführung auf LV-Ebene.
- ✓ Voraussetzungen:
 - ✓ Aktiver ET2 mit gültiger Einsatzberechtigung
 - ✓ Erfahrung als ET2 (keine Vorgabe über Stunden oder Anzahl an TG)
 - ✓ Befürwortung durch den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks.

Die Registrierung erfolgt über den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV.

3.5.3.2 Deichsicherung (Schlüsselnummer 622)

- ✓ Aktiver Einsatztaucher Stufe 2.
- ✓ Durchführung auf LV- oder Bezirksebene.
- ✓ Voraussetzungen:
 - ✓ Aktiver ET2 mit gültiger Einsatzberechtigung
 - ✓ Erfahrung als ET2 (keine Vorgabe über Stunden oder Anzahl an TG)
 - ✓ Befürwortung durch den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks.

Die Registrierung erfolgt über den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen der durchführenden Gliederung (Bezirk oder LV).

3.5.3.3 Eistauchen (Schlüsselnummer 623)

- ✓ Aktiver Einsatztaucher Stufe 2.
- ✓ Durchführung auf Bezirksebene.
- ✓ Die Registrierung erfolgt über den Bezirks-Tauchreferenten, siehe hierzu 3.5.5.

3.5.3.4 Nitrox für ET und Signalmänner (Schlüsselnummer 624)

- ✓ Aktiver Einsatztaucher Stufe 2 oder aktiver Signalmann.
- ✓ Inhalte gemäß gültigem Ausbildungsrahmenplan „Nitrox“
- ✓ Durchführung auf Bezirksebene
- ✓ Ausbilder = LT mit Zusatzberechtigung Nitrox
- ✓ Die Registrierung erfolgt über den Bezirks-Tauchreferenten, siehe hierzu 3.5.6.

Natürlich können (und sollen) die Bezirke weitere Fortbildungen für ET anbieten, zum Beispiel Einsatztaktiken für die örtlichen Gegebenheiten.

3.5.4 Signalmann (Schlüsselnummer 641)

Die Organisation von Ausbildung und Prüfung obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks, der nach örtlichen Gegebenheiten Teile an seine Untergliederungen, beziehungsweise an seine Ausbilder (siehe hierzu 3.5.4.3), delegieren kann. Voraussetzung ist, dass diese mit Lehrauftrag des Landesverbandes tätig sind.

Der Signalmann wird von der PO als Unterstützungspersonal für den Einsatztauchbereich definiert. Es handelt sich um eine Ausbildung nach DGUV-R 105-002, die keine praktische Tauchkenntnis fordert.

Siehe hierzu auch das Merkblatt des Präsidiums E6-002-05 und die Teilnehmerbroschüre „Signalmann“ des Präsidiums. Beide sind für Ausbildung und Tätigkeit als Signalmann verbindlich.

3.5.4.1 Voraussetzungen

- ✓ Mindestalter gemäß DGUV-R 105-002.
- ✓ Gültige Mitgliedschaft in der DLRG.
- ✓ Gültige ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung zu Beginn der Ausbildung gemäß DLRG-Formular (siehe ISC). Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung als Taucher bzw. Taucherin der DLRG reicht auch.
- ✓ Fachausbildung W-RD zur Prüfung nicht älter als drei Jahre oder die Ausbildung „Fachhelfer im Wasser-Rettungsdienst und in der öffentlichen Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg (812)“. Erläuterung: Zum 01.01.2018 wurde die Fachausbildung W-RD aus der PO4 „W-RD“ in die PO 8 „Katastrophenschutz / Version Baden-Württemberg“ (811 und 812) „verschoben. Somit gelten seit 01.01.2018 sowohl die FA W-RD nach alter PO 4, wie auch die Ausbildung nach neuer PO 8.

3.5.4.2 Prüfung

- ✓ Prüfungsteil Taucherdienst (praktische Prüfung in Form einer Einsatzübung).
- ✓ Prüfungsteil theoretische Prüfung (nach bundeseinheitlichem Fragebogen).

3.5.4.3 Ausbilder/ Prüfer

Berechtigt zur Prüfung sind folgende Personenkreise:

- a. Inhaber einer gültigen Lizenz „DLRG-Lehrtaucher“ und „Multiplikator Einsatztauchen“.
- b. Inhaber einer gültigen Taucheinsatzführer Lizenz mit abgeschlossener methodisch / didaktischer Ausbildung (Gemeinsamer Grundblock).
- c. DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 mit gültiger Einsatzberechtigung und abgeschlossener methodisch / didaktischer Ausbildung (Gemeinsamer Grundblock).

b. und c. benötigen laut PO Tauchen der DLRG den speziellen Auftrag des Landesverbandes oder Bundesverbandes.

Im LV Baden erfolgt die Beauftragung nach formlosem Antrag des Fachbereichsleiter/ Referatsleiters Tauchen des Bezirks beim Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV.

3.5.4.4 Verlängerung

Die Gültigkeit der Signalmannausbildung ist durch eine jährliche Belehrung zu erhalten und entsprechend vom Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks zu dokumentieren.

3.5.4.5 Registrierung

Die Registrierung erfolgt nach bundeseinheitlichem Nummernschlüssel durch den durchführenden Bezirk. Schlüsselnummer ist die „641“. Zur Erläuterung der Registriernummern siehe 3.5.5.

3.5.5 Taucheinsatzführer (Schlüsselnummer 631)

Der Taucheinsatzführer wird ausschließlich auf LV-Ebene ausgebildet. Die Ausbildung beinhaltet die Führungslehreausbildung (421) gemäß PO WRD.

Es wird empfohlen, dass Taucheinsatzführer den Status „Gruppenführer“ (831) gemäß PO „Katastrophenschutz“ anstreben."

3.5.5.1 Voraussetzungen

- ✓ Mindestalter 21.
- ✓ Aktiver Einsatztaucher 2
- ✓ 3 Jahre aktive Tätigkeit als Einsatztaucher Stufe 2
- ✓ Erfolgreicher Abschluss mindestens einer der Ausbildungen:
 - ✓ abgeschlossene DLRG-Sprechfunkausbildung (711)
 - ✓ BOS-Sprechfunkausbildung -analog- (712)
 - ✓ BOS-Sprechfunkausbildung -digital- (715)
- ✓ Inhalte gemäß gültigem Ausbildungsrahmenplan „Taucheinsatzführer“ und Prüfungsordnung „Tauchen“ der DLRG. Die Registrierung erfolgt über den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV.

3.5.5.2 Prüfung

Die Prüfung ist in Form eines Lehrgespräches, eines Planspieles, sowie einer Einsatzübung abzuhalten.

3.5.5.3 Ausbilder/ Prüfer

Berechtigt zur Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz „DLRG-Lehrtaucher“ und „Multiplikator Einsatztauchen“.

3.5.5.4 Verlängerung

Die Gültigkeit ist durch eine jährliche Belehrung zu erhalten und entsprechend vom Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des Bezirks zu dokumentieren.

Die zuständige Gliederung hat den DLRG-Taucheinsatzführer (631) zu beauftragen.

3.5.5.5 Registrierung

Die Registrierung erfolgt über den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV.

3.5.6 Registriernummernerstellung

Beispiel: 01•07•632•05•2006

01 = LV Baden

07 = Bezirk Karlsruhe

632 = Fortbildung Eistauchen für ET (=Schlüsselnummer gemäß PO Tauchen)

05 = laufende Nummer

2006 = Prüfungsjahr

4 Tauchausbilderausbildung

Grundlagen dieser Zusammenstellung sind die Prüfungsordnungen der DLRG, die Anweisung Tauchen, die Handreichung „Ausbildung und Prüfung zum Lehrtaucher und Multiplikator Einsatztauchen“ sowie die „Anweisung DLRG – Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich“. Außerdem gilt die DGUV-R 105-002. Alle diese Quellen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Mit diesem Kapitel soll erreicht werden, dass sowohl die Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen der Bezirke als auch die zukünftigen Tauchausbilder wissen, was sie an Vorarbeit für die Prüfung zu absolvieren haben und wer (LV, Bezirk) für welche Ausbildungsteile die Verantwortung hat.

DLRG - Multiplikator Einsatztauchen	DLRG-Tauchlehrer ***/CMAS-M***
DLRG - Lehrtaucher	DLRG - Tauchlehrer **/CMAS-M**
	DLRG - Tauchlehrer */CMAS-M*
DLRG - Taucheinsatzführer	Assistenz bei der Ausbildung
	DLRG - GT***/CMAS ***

- ✓ Die Qualifikation „Lehrtaucher“ dient der Ausbildung von Einsatztauchern nach den Regelungen der DGUV-R 105-002. Diese hat ihren Schwerpunkt auf der Einsatztaucherei, dem Suchen, Retten und Bergen.
- ✓ Der Multiplikator Einsatztauchen ist für die Ausbildung und Prüfung der Lehrtaucher verantwortlich.
- ✓ Die CMAS-M*/**/** bilden Gerätetaucher aus – sie sind für den dem Breitensport in der DLRG zuzurechnenden Teil der Taucherei - dem Freizeitgerätetauchen - verantwortlich.

4.1 Ausbildungsweg

Aufgrund der vorgegebenen Struktur der Ausbildung zum Einsatztaucher im LV Baden mit integrierter CMAS**-Ausbildung ist es erstrebenswert, dass jeder Tauchausbilder sowohl Lehrtaucher als auch mindestens TaL* ist.

Die Reihenfolge ist unbedeutend, man sollte sich nach dem jährlichen Wechsel der Prüfungsangebote für die Lehrtaucher beziehungsweise CMAS-TaL-Prüfung richten.

Die Ausschreibung/ Abfrage für die Prüfung erfolgt etwa 1,5 Jahre vor der Prüfung.

4.2 Anforderungen/Voraussetzungen

Es liegt in der Verantwortung der Fachbereichsleiter/ Referatsleiter der Bezirke vor einer Anmeldung beim Landesverband die grundsätzlichen formellen und persönlichen Voraussetzungen der Aspiranten zu prüfen:

Alle Voraussetzungen sind den jeweiligen Anweisungen, Handreichungen, Richtlinien und der PO zu entnehmen.

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Tauchlehrer sind für beide Bereiche gleich und gliedern sich in folgende Teile:

- ✓ Erfüllung der jeweiligen Tauchgangs- und -stundenvorgaben
- ✓ Vorhandensein der vorgegebenen sonstigen Ausbildungen
- ✓ Erfüllung der Vorgaben in Hinblick auf Alter und zeitlichem Abstand zu eventuellen Vorausbildungen
- ✓ Entsprechende Motivation wirklich als Ausbilder tätig werden zu wollen und nicht nur ein Scheinjäger zu sein. Ausbildung und Prüfung sind teuer, da sollte man sich sicher sein, dass das Geld gut investiert wird.
- ✓ Grundsätzliche Eignung als Tauchausbilder: Ist der Aspirant verantwortungsbewusst genug, um mit Anfängern zu tauchen?
- ✓ Beherrscht der Aspirant die grundsätzlichen taucherischen Fähigkeiten (vor allem Tarieren und Umgang mit der eigenen Ausrüstung) auf einem lehrfähigen Level?
- ✓ Rhetorik & Didaktik müssen geübt sein, als Standard für Präsentationen gilt heute eine Power-Point-Präsentation mit Ergänzung durch Flip-Chart und/ oder Modellen.
- ✓ Das theoretische Hintergrundwissen aus den Bereichen Physik, Technik, Physiologie, Medizin, Sonderbrevets und Vorschriften muss auf einem Niveau deutlich über Einsatztaucher und CMAS*** gewährleistet sein.
- ✓ Der Aspirant muss die Regelungen und Vorschriften der DLRG, der DGUV und diese Richtlinie kennen, akzeptieren und leben, da er diese weiter vermitteln muss.

Die genannten Anforderungen müssen zum Anmeldezeitpunkt beim LV erfüllt sein. Auf den Vorbereitungskursen des LV werden die Kenntnisse überprüft und ergänzt, es kann aber keine Grundlagenausbildung erfolgen. Diese ist Aufgabe der Bezirke.

4.2.1 Voraussetzungen und Ablauf im Einsatztauchbereich (Lehrtaucher)

Die genauen Voraussetzungen und der Ablauf sind der Handreichung „Ausbildung und Prüfung zum Lehrtaucher und Multiplikator Einsatztauchen“ zu entnehmen.

Besonders ist auf die Erfüllung der folgende Punkte zu achten:

- ✓ Erfüllen der Voraussetzungen zum Status „erfahrener Taucher“ gemäß DGUV R 105-002 (60 Zeitstunden, 100 TG nach DGUV)
- ✓ Es wird dringend empfohlen, dass der Kurs zum TaEF mindestens ein Jahr vor der LT-Prüfung absolviert wird. Der Aspirant muss in diesem Bereich ausreichend Zeit haben, Erfahrung zu sammeln.

4.2.2 Voraussetzungen und Ablauf im Freizeitgerätetauchbereich

Die genauen Voraussetzungen und der Ablauf sind der Anweisung Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich zu entnehmen.

Besonders ist auf die Erfüllung der folgende Punkte zu achten:

- ✓ Anzahl der vorgegebenen Tauchgänge
- ✓ Prüfungsdatum des CMAS*** mindestens ein Jahr vor der Prüfung
- ✓ Für die M2 und M3 Aspiranten: vorgegebenes Mindestzeitfenster seit Ablegen der vorausgegangenen M-Prüfung.

4.3 Ausbildungsplan - wer macht was?

4.3.1 Bezirk

Die Bezirke bilden die Grundvoraussetzungen aus. Dabei sind folgende Inhalte zu bearbeiten:

- ✓ Überprüfung der grundsätzlichen Eignung als Tauchausbilder
- ✓ Medizin
- ✓ Technik
- ✓ Taucherische Grundfähigkeiten (Tariieren, Umgang mit verschiedensten Ausrüstungen)
- ✓ Richtlinien
- ✓ Rhetorik
- ✓ Didaktik
- ✓ Assistenz bei der Tauchausbildung
- ✓ Einsatzerfahrung als Einsatztaucher und Taucheinsatzführer für Lehrtaucheraspiranten
- ✓ ABC-Übungen
- ✓ Tauchgangspraxis entsprechend dem jeweils angestrebten Tauchausbilderstatus

4.3.2 Landesverband

Jeder Aspirant bekommt seitens des Landesverbandes einen M3 / Multi ET als Mentor zugeteilt.

Im Normalfall werden vom Landesverband ein bis zwei Vorbereitungswochenenden, sowie einige Onlineterminale durchgeführt, die Teilnahme ist verpflichtender Bestandteil der Prüfungsvorbereitung: Sollten hierbei eklatante Mängel festgestellt werden, kann die Befürwortung für die Teilnahme an der Prüfung widerrufen werden.

4.4 Lehrtaucher mit Zusatzberechtigung „Nitrox“

Die in der DGUV-R 105-002 genannte Möglichkeit mit sauerstoffangereicherten Atemgasen – Nitrox genannt – zu tauchen, bedingt qualifizierte Ausbilder.

Hierzu können Lehrtaucher mit aktiver Ausbildungsberechtigung und Befürwortung durch den zuständigen Bezirkstauchreferenten und den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV eine Zusatzberechtigung „Nitrox“ erhalten, wenn sie selbst über eine Ausbildung CMAS-Nitrox oder höher (oder entsprechende äquivalente Ausbildung anderer Verbände) und durch den zuständigen Bezirkstauchreferenten bestätigte Assistenz bei einer Fortbildung „Nitrox für ET und Signalmänner (Schlüsselnummer 654)“ verfügen.

Die Zusatzberechtigung ist an die Gültigkeit des Lehrauftrages „Lehrtaucher“ gebunden.

4.5 Multiplikatoren – Ausbildung

Die Ausbildung von Multiplikatoren Einsatztauchen (Ausbildung und Prüfung von Einsatztauchern, Lehrtauchern und Multiplikatoren Einsatztauchen) und M3 (Ausbildung und Prüfung der Taucher- und Tauchlehrerprüfungen im Freizeitgerätetauchbereich) erfolgt bedarfsgerecht. Eventueller Bedarf wird seitens der Landesverbände beim Präsidium angemeldet, die Prüfung erfolgt ausschließlich bei Bundesprüfungen.

Der LV geht bei Bedarf auf entsprechend geeignete Kandidaten zu. Natürlich kann sich jeder als potenzieller Kandidat direkt beim Fachbereichsleiter/ Referatsleiter Tauchen des LV melden, es besteht jedoch keinerlei Anspruch oder Garantie, dass die Ausbildung angetreten werden kann.

4.6 Wiedereinstieg nach Auslaufen der Lehrberechtigung

- ✓ Prüfung durch den Bezirksverantwortlichen Tauchen, ob der Wiedereinsteiger fachlich auf dem aktuellen Stand ist. Gegebenenfalls sind hier Nachschulungen vorzunehmen.
- ✓ LT / Multi ET: sobald die Einsatzberechtigung als ET 2 wieder vorliegt, kann über den Fachbereichsleiter/ Referatsleiter des LV die Wiedererteilung des Lehrauftrags per Email beantragt werden.
- ✓ Tauchlehrer M1-M3: neben der gültigen TTU gibt es keine weiteren Voraussetzungen. Nach Prüfung der Eignung kann beim Fachbereichsleiter/ Referatsleiter des LV die Wiedererteilung des Lehrauftrags formlos beantragt werden.

5 Organigramm Referat Tauchen im LV Baden

Das untenstehende Organigramm zeigt den Stand zum Erscheinen der Richtlinie. Relevant bei Abweichungen ist jeweils das aktuelle Organigramm im Internet unter www.tal-info.tvg-web.de.

